

Staatsanwälte:

Ruth Marold
Werner Münzer
Hans Oehme
Gertrud Reichmann
Heinz Spottke
Herbert Voigt
Georg Welz
Erich Wiegner
Gerhard Ziener

Staatliche Notare:

Walter Eberlein
Fritz Enge
Gerhard Lindner
Manfred Walter

Sekretäre:

Günther Buchheim
Walter Rahm
Erich Riedel
Günther Steiner

Gerichtsvollzieher:

Helmut Ebert
Willy Langer
August Mickan
Heinz Richter
Fritz Seeling
Walter Unger

Sonstige Mitarbeiter der Justiz und der Staatsanwaltschaft:

Ella Albrecht
Hilde Herrmann
Helga Kunis
Gerda Leisching
Ruth Meier
Gertrud Otte
Klaus Richter
Albin Rupprecht
Kurt Rupprecht
Edith Talkenberger
Karl Uhlig

Berlin

Richter:

Dr. Kurt Cohn
Hildegard Sasse
Margarete Zuschke

Staatsanwälte:

Erna Brückner
Lucie Schumann
Kurt Zühlke

Rechtsanwälte:

Bruno Karstädt
Clemens de Maiziere
Friedrich Möller

Sonstige Mitarbeiter der Justiz und der Staatsanwaltschaft:

Brigitte Aigner
Ulrich Gericke
Herta Lohmann
Käthe Sabisch

Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher nach § 4 JGG

Von WALTER MÜLLER, wiss. Oberassistent
am Institut für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dieser Beitrag wirft eine Vielzahl von Fragen auf und gibt Hinweise, die für die Praxis der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bestimmt sind. Es wäre interessant zu wissen, ob ihre praktischen Erfahrungen die Feststellungen des Verfassers bestätigen und inwieweit seine Hinweise ihnen eine Hilfe sind.

Die Redaktion

„Keine Art von Geisteskrankheit ist hinsichtlich ihrer Innenvorgänge so schwer zu durchdringen, wie ein großer Teil der Menschen in der normalen Pubertät“¹. Erhebt diese Feststellung eines bekannten Jugendpsychiaters auch keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit für alle Jugendlichen, so gilt sie doch in ganz besonderem Maß für den straffällig gewordenen Jugendlichen. Zwischen Jugendkriminalität und Pubertät bestehen wesentliche, durch Erfahrung und Statistik bestätigte Zusammenhänge. Mit diesem Zitat wird schlagartig die schwierige Aufgabe beleuchtet, vor die § 4 JGG Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaft und Gericht stellt. Nach dieser Bestimmung darf ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn seine Zurechnungsfähigkeit geprüft und ausdrücklich festgestellt worden ist^{1, 2}. Ihre Beurteilung erfordert vom Juristen ein hohes Maß von Wissen und Können und vor allem die Kenntnis gewisser entwicklungsbedingter Besonderheiten des Jugendalters, die es ihm ermöglichen, die von § 4 JGG geforderte Reifeentscheidung zu treffen.

Eine Untersuchung einer größeren Anzahl von Jugendstrafverfahren aus verschiedenen Gerichtsbezirken zeigt, daß zwar dieser Prüfungspflicht ausnahmslos entsprochen wird, jedoch nicht immer die erforderliche Klarheit über den Inhalt der in § 4 JGG verwendeten Begriffe besteht. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung der geistigen und sittlichen Reife. Auch scheint oft nicht genügend bekannt zu sein, welche Umstände für ihre Beurteilung zu ermitteln und wie sie zu würdigen sind, wann die Hinzuziehung eines Sachverständigen geboten ist, und unter welchen Umständen die eigene Sachkenntnis des Untersuchungsorgans oder des Jugendgerichts hierzu ausreicht und ähnliche Fragen.

¹ Homburger, Vorlesungen über Psychopathologie des Kindesalters, Berlin 1926, S. 664 (Sperrung im Zitat von mir. — W. M.).

² Auf diese Prüfungspflicht hat das OG bereits in seinen Urteilen vom 31. Oktober 1950 (NJ 1951 S. 33) und vom 19. Dezember 1952 (NJ 1953 S. 84) nachdrücklich hingewiesen.

Diese unbefriedigende Situation hat vor allem darin ihre Ursache, daß die mit der Jugendstrafrechtspflege befaßten Organe im allgemeinen nicht über besondere jugendpsychologische und jugendpsychiatrische Kenntnisse verfügen. Obwohl die grundlegende Bedeutung dieser Fragen, von deren Beantwortung die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen entscheidend abhängt, unbestritten ist, beschränken sich die Stellungnahmen zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher in unserer juristischen Fachliteratur im wesentlichen auf die sich aus § 51 StGB — auch im allgemeinen Strafrecht — ergebenden psychopathologischen Fragen. Dagegen sind die Umstände, nach denen die Zurechnungsfähigkeit eines Jugendlichen i. S. des § 4 JGG zu beurteilen ist, bisher kaum behandelt worden. Das ist eine bedauerliche, mit Rücksicht auf die damit zusammenhängenden diffizilen entwicklungspsychologischen Fragen jedoch nicht überraschende Tatsache. Die nachfolgenden Ausführungen sollen deshalb auf die Probleme beschränkt bleiben, die sich aus dem biologisch-psychologischen Entwicklungsprozeß Jugendlicher ergeben, dagegen nicht Umstände behandeln, die aus psychopathologischen Gründen die Zurechnungsfähigkeit gemäß § 51 StGB ausschließen. Diese Beschränkung auf § 4 JGG ist um so mehr gestattet, als die Anwendbarkeit dieser Bestimmung (von gewissen Grenzfällen einmal abgesehen) ausschließlich auf den Reifungsprozeß Jugendlicher zugeschnitten ist. Es kann sich dabei sowohl um „normale“ als auch um sog. „disharmonische“ Entwicklungsvorgänge handeln. Zum anderen ist — wie das P c h a l e k auf der 2. erweiterten Sitzung des Instituts für Strafrecht der Universität Jena³ überzeugend nachgewiesen hat — eine Prüfung der Zurechnungsfähigkeit nach § 4 JGG grundsätzlich erst dann vorzunehmen, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus den in § 51 StGB genannten psychopathologischen Gründen bzw. wegen geistiger Entwicklungshemmung infolge Taubstummheit gemäß § 58 StGB ausgeschlossen ist.

I

Zurechnungsfähig i. S. des Strafrechts ist ein Mensch nur dann, wenn er die Fähigkeit besitzt, a) die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat einzusehen und b) entsprechend dieser Einsicht seinen Willen zu bestimmen.

³ vgl. Neumann, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1957 S. 148; Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung 1957 Heft 5 S. 210; KG, Urteil vom 9. November 1956 - NJ 1957 S. 155.